

Transparenzregister

Seit Oktober 2017 gibt es ein zentral geführtes elektronisches Transparenzregister. Es soll dazu dienen, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierungen zu verhindern.

Die Eintragung im Transparenzregister erfolgt automatisch, wenn eine Eintragung im Vereinsregister vorliegt. Für diese Eintragung werden Gebühren fällig. Diese Gebühren werden für mehrere Gebührenjahre (aktuell: 2017 - 2020) zusammen erhoben.

Gemeinnützige Vereine sind grundsätzlich gebührenpflichtig, sofern sie keinen Antrag auf Befreiung stellen. Eine Befreiung gilt nur im Jahr der Antragstellung, nicht rückwirkend.

Befreiungsantrag stellen:

- Verein muss sich zunächst ein Konto erstellen (www.transparenzregister.de)
- Einloggen unter „Anmelden“ – „Meine Daten“
- Formular „Antrag gem. § 24 Abs. 1 S. 2 GwG“ verwenden
- Nachweisdokumente als Datei vorbereiten und hochladen (§ 3 TrEinV)
 1. Aktueller KSt- Freistellungsbescheid des Finanzamtes
 2. Vereinsregisterauszug oder Vollmacht Vorstand § 26 BGB
 3. Nachweis über die Identität des Antragstellers (Personalausweis)

Anmerkungen:

Der Antrag sollte vorsorglich jedes Jahr gestellt werden (Es liegen leider noch keine Erfahrungen über eine dauerhafte Befreiung vor).

Sonstige Informationsquellen für weitere, detaillierte Erläuterungen:

<https://www.lsbh-vereinsberater.de/recht-steuern-und-versicherungen/recht/transparenzregister/>

<https://www.vdst.de/2020/01/28/transparenzregister-keine-gebuehren-fuer-vereine/>

Stand: 31. März 2021; FB Recht A.E.